

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung

des Gemeinderates

am **Dienstag, den 12.12.2017**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

In Kaltenleutgeben, Hauptstr. 78, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 5.12.2017 durch

Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende(r)

Bgm. Ing. Josef Graf

stv. Vorsitzende(r)

Vizebgm. Hannes Stiehl

Geschäftsführende Gemeinderäte

gfhr. GR Peter Fuchs

gfhr. GR Sonja Häusler

gfhr. GR Dr. Johann Schadwasser

~~gfhr. GR Michaela Sehorz, MA~~

Gemeinderäte

GR Gustav Novak

GR Maximilian Vielgrader

GR Ewald Simandl

GR Erika Schmidt

GR Mag. Friedrich Potolzky

GR Dkfm. Gottfried Hell

GR Gabriele Gerbasits

gfhr. GR Josef Ezsöl

gfhr. GR DI. Peter Sedlbauer

gfhr. GR Bernadette Schöny

GR Martin Föllnerer

GR Ing. Erich Hofbauer

GR Elisabeth Arrer

GR Hans Georg Krutak

GR Lukas Hammerl

GR DI. Wolfgang Kastenhofer

GR Mag. Patricia Lorenz

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Elisabeth Graf als Schriftführerin

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

gfhr. GR Michaela Sehorz

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Josef Graf

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 02.10.2017
2. Voranschlag 2018
3. Bericht der Kontrolle
4. Ergänzungswahlen in die GR-Ausschüsse
5. Subventionsvergaben
6. Ehrung von Feuerwehrmitgliedern
7. Ehrung für ausgeschiedene Gemeinderäte
8. Tauschvertrag mit Gemeinn. Bau- und Wohnungsgenossenschaft Wien-Süd
9. Vereinbarung mit Böhmer wegen Umlegung Schmutzwasserkanal
10. Neufestlegung Entsorgungsbeiträge Altstoffe Bauhof
11. Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
12. Abfallwirtschaftsverordnung
13. Änderung der Friedhofsgebühren

Nicht öffentlicher Teil

14. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

15. Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Öffentlicher Teil

Pkt. 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 02.10.2017

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 2.10.2017 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 Voranschlag 2018

Herr gfh. GR DI Sedlbauer berichtet über die Erstellung des Voranschlages 2018. Das Budget wurde im Finanzausschuss beraten und vom 23.11. bis 07.12.2017 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Stellungnahmen wurde keine eingebracht.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 folgenden Haushaltsbeschluss fassen:

Voranschlag 2018

Die Zusammenstellung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
<i>Ordentlicher Haushalt</i>	€ 6.241.500,--	€ 6.241.500,--
<i>Außerordentlicher Haushalt</i>	€ 3.662.200,--	€ 3.662.200,--
<i>Gesamtvoranschlag</i>	€ 9.903.700,--	€ 9.903.700,--

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit in der Höhe von € 500.000,-- aufnehmen.

Darlehensaufnahmen

Es sind Darlehensaufnahmen für die außerordentlichen Vorhaben "Amtsgebäude" und "Amtsgebäude Barrierefrei" im Gesamtausmaß von € 360.000,-- für 2018 geplant.

Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Marktgemeinde Kaltenleutgeben darf ebenso wie die Besoldung nur durch den beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 wird dem Voranschlag angeschlossen.

Zur Debatte sprachen: GR Gerbasits, gfh. GR DI Sedlbauer, gfh. GR Fuchs

Der Antrag wird vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.
20 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP, FPÖ), 2 Stimmen dagegen (Grüne)

Pkt. 3 Bericht der Kontrolle

Frau GR Erika Schmidt berichtet als Obfrau des Prüfungsausschusses über die am 23.11.2017 vorgenommene Kontrolle. Geprüft wurden: Nachkontrolle aller Feststellungen des Prüfungsausschusses in der laufenden Gemeinderatsperiode – Grünschnittabholung – Externe Beratungs- und Gutachterleistungen.

Abschließend bedankt sich die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei den Ausschussmitgliedern und bei Amtsleiter Peter Fuchs und seinem Team für die gute Zusammenarbeit.

Der schriftliche Bericht der Kontrolle wird dem Sitzungsprotokoll als Beilage 1 angeschlossen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Kontrolle zur Kenntnis.

Pkt. 4 Ergänzungswahlen in die GR-Ausschüsse

Durch den Mandatsverzicht von GR Mag. Lorenz Wachter sind die freien Stellen in den Gemeinderatsausschüssen "Umwelt, Fremdenverkehr" und "Prüfungsausschuss" aufgrund des Wahlvorschlages der Kaltenleutgebner Volkspartei mit GR Dkfm. Gottfried Hell neu zu besetzen.

Es ist eine Ergänzungswahl in die genannten Gemeinderatsausschüsse vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen:	21
Ungültige Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Gültige Stimmen:	21

Herr GR Dkfm. Gottfried Hell nimmt auf Befragung durch den Bürgermeister die Wahl an.

Pkt. 5 Subventionsvergaben

Für das Haushaltsjahr 2017 ist noch ein Subventionsansuchen eingelangt.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Subvention für 2017 beschließen:

Österr. Bergrettungsdienst	€	600,--
----------------------------	---	--------

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 6 Ehrung von Feuerwehrmitgliedern

Vom Kommando der Freiwilligen Feuerwehr wurde der Kamerad EBM Herbert Blau für seine 40jährige Mitgliedschaft für die Verleihung der Feuerwehrmedaille in Silber vorgeschlagen.

Die beiden Mitglieder EOLM Hans Ludwig Leoni und ELM Hermann Hell feiern das außergewöhnliche Jubiläum „70 Jahre Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Kaltenleutgeben“. Es soll die Feuerwehrmedaille in Gold mit dem Zusatz 70 verliehen werden.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge die Verleihung der Feuerwehrmedaille in Silber an EBM Herbert Blau für seine 40jährige Mitgliedschaft und die Feuerwehrmedaille in Gold mit dem Zusatz 70 an EOLM Hans Ludwig Leoni und ELM Hermann Hell für ihre jeweilige 70jährige Mitgliedschaft beschließen. Die Verleihung wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 26.1.2018 vorgenommen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 7 Ehrung für ausgeschiedene Gemeinderäte

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.7.1985 sind an die im Laufe der Gemeinderatsperiode ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates Ehrungen je nach Dauer der Mitgliedschaft zu vergeben.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand stellt der Bürgermeister den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Ehrungen für die heuer ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates beschließen:

Ehrennadeln:

Marion Weiss-Pessoa

de Campos 03.03.2015 - 04.09.2017 2,5 Jahre BRONCE

Mag. Lorenz Wachter 13.04.2010 - 01.12.2017 7,5 Jahre SILBER

Helga Morocutti 05.04.2005 - 22.06.2017 12 Jahre SILBER

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 8 Tauschvertrag mit Gemeinn. Bau- und Wohnungsgenossenschaft Wien-Süd

Die Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des sg. Hellwiesengrabens sind auf gemeindeeigenen Grundstücken durchzuführen. Da sich jedoch ein Teil des Gerinnes und das Ablaufbauwerk auf einem Grundstück (Parz. 173/11) der Gemeinn. Bau- und Wohnungsgen. Wien-Süd befindet, soll ein flächengleicher Grundstückstausch vorgenommen werden. Die Marktgemeinde Kaltenleutgeben übergibt laut Vermessungsurkunde GZ 25529A/17 von der Dr. Josef Pfleger-Vermessung ZT GmbH von dem Grundstück 204/13 das Teilstück 4 im Ausmaß von 189 m² an die Wien-Süd. Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde das Trennstück 1 im Ausmaß von 189 m² von dem Grundstück 173/11 der Wien-Süd.

Ein entsprechender Tauschvertrag ist abzuschließen. Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aus der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge mit der Gemeinn. Bau- und Wohnungsgenossenschaft Wien-Süd einen Tauschvertrag für den flächengleichen Grundtausch von 189 m² laut Vermessungsurkunde GZ 25529A/17 von der Dr. Josef Pfleger-Vermessung ZT GmbH beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 9 Vereinbarung mit Böhmer wegen Umlegung Schmutzwasserkanal

Herr Johann Böhmer ist neuer Eigentümer der Liegenschaft Parz. 479/18. Auf dieser befindet sich die Ableitung des öffentlichen Schmutzwasserkanals und des Regenwassers aus dem Bereich Kaltbrunn. Durch die beabsichtigte Bauführung auf diesem Grundstück ist eine Verlegung des SWK und RWK notwendig. Herr Böhmer und die Kaltbrunn 3 Projektentwicklungs GmbH verpflichten sich zur Kostenübernahme der Abänderung und Umlegung des öffentlichen Regenwasserkanals und des öffentlichen Schmutzwasserkanals laut den Plänen der Ingenieurbüro Zischka GesmbH. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge mit Johann Böhmer und der Kaltbrunn 3 Projektentwicklungs GmbH eine Vereinbarung über die Kostenübernahme für die Abänderung und Umlegung des öffentlichen Regenwasserkanals und des öffentlichen Schmutzwasserkanals beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 10 Neufestlegung Entsorgungsbeiträge Altstoffe Bauhof

Seit August 2005 werden am Bauhof für gewisse Altstoffe Beiträge eingehoben. Eine Neuregelung mit entsprechender Preisanpassung soll ab 1. Jänner 2018 vorgenommen werden. Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss für Straßen, Liegenschaft, Abfallwirtschaft, Bauhof besprochen.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Entsorgungsbeiträge und Regelungen für den Bauhof ab 1.1.2018 beschließen:

ENTSORGUNGSBEITRÄGE

gültig ab 01.01.2018

<i>Altholz</i>	<i>Haushaltsmenge frei</i>	<i>darüber € 30,-/m³</i>
<i>Bauschutt</i>	<i>Haushaltsmenge frei</i>	<i>darüber € 30,-/m³</i>
<i>Grünschnitt</i>	<i>Haushaltsmenge frei</i>	<i>darüber € 10,-/m³</i>
<i>Wurzelstöcke</i>	<i>bis 50 cm Ø € 20,-</i>	<i>ab 50 cm Ø € 50,-</i>
<i>Altreifen</i>	<i>ohne Felge € 2,-</i>	<i>mit Felge € 5,-</i>
<i>mehrspurige KFZ</i>	<i>€ 75,- inkl. Abholung</i>	
<i>Problemstoffe frei –</i>	<i>außer in großen Mengen sowie gewerbliche Stoffe</i>	
<i>Abholung durch LKW/Kran</i>	<i>Anfahrt € 60,- + Menge (excl. Freimenge) der Abfallfraktion</i>	

z.B. 2 m³ Bauschutt € 60,- + € 30,- = € 90,-
1 LKW Grünschnitt (6m³) € 60,- + € 50,- = € 110,-

<i>Arbeitsmaschinen (Kehrmaschine, Telesapler)</i>	<i>€ 60,- / Std.</i>
<i>Arbeitszeit (1 Mann)</i>	<i>€ 30,- / Std.</i>

Standgebühr für Unfallfahrzeuge - 8 Werktage nach Unfall frei,
jede weitere begonnen KW € 20,-

<i>Ersetzen der Mülltonnen bei Selbstverschulden (z.B. heiße Asche)</i>	
<i>Biotonne (80l)</i>	<i>€ 30,-</i>
<i>Restmülltonne (120l)</i>	<i>€ 30,-</i>

<i>Stangen setzen (z.B. Verkehrszeichen nach Unfall)</i>	
<i>fester Untergrund (Asphalt)</i>	<i>€ 50,- ohne Arbeitszeit und Material</i>
<i>weicher Untergrund (Erdreich)</i>	<i>€ 60,- ohne Arbeitszeit und Material</i>

Termine für Abholung - telefonisch am Wirtschaftshof 02238/77786
(täglich von 09:00 – 09:30 Uhr)

Verrechnung: *bar gegen Einzahlungsbeleg oder*
Rechnung durch Gemeindeamt (ab € 10,- möglich)

Definitionen:

Als Haushaltsmenge ist 1 m³ zu verstehen und darf 1x pro Öffnungstag im Bauhof gratis angeliefert werden. Die Freimengen werden auch bei einer LKW-Abholung gewährt. Gewerbetreibende mit Firmensitz in Kaltenleutgeben dürfen ebenfalls 1x pro Öffnungstag eine Haushaltsmenge gratis im Bauhof anliefern.
Wenn Fremdfirmen mit der Entsorgung beauftragt werden, ist das von den Bürgerinnen und Bürgern bei den Bauhofmitarbeitern anzukündigen.

Zur Debatte sprachen: GR Krutak, gfh. GR Fuchs
Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 11 Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes

Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan sowie die Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 2.5.2017 bis 13.6.2017 öffentlich aufgelegt. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und den Besprechungen mit dem Amt der NÖ Landesregierung sowie der Beratung im Planungsausschuss und Gemeindevorstand sind einige Anpassungen vorgenommen worden. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan und die Änderung des Bebauungsplanes sind jeweils vom Gemeinderat zu verordnen.

1. Zum Verfahrensablauf

1.1 Öffentliche Auflage der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms - Flächenwidmungsplans 1/2017 (Änderungsentwurf)

Der Entwurf der Änderung 1/2017 des Örtlichen Raumordnungsprogramms - Flächenwidmungsplans lag gemäß § 24 Abs. 5 und 6, des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung durch sechs Wochen in der Zeit vom 2.05.2017 bis zum 13.06.2017 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Kaltenleutgeben zur allgemeinen Einsicht auf. Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Die Eigentümer der von der Abänderung betroffenen Grundstücke wurden über die Auflage nachweislich informiert.

1.2 Öffentliche Auflage der Änderung des Bebauungsplanes 1/2017 (Änderungsentwurf)

Der Entwurf der Änderung 1/2017 des Bebauungsplanes lag gemäß §33 und §34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in der derzeit geltenden Fassung durch sechs Wochen in der Zeit vom 2.05.2017 bis zum 13.06.2017 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Kaltenleutgeben zur allgemeinen Einsicht auf. Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Die Eigentümer der von der Abänderung betroffenen Grundstücke wurden über die Auflage nachweislich informiert.

Es sind in offener Frist verschiedene Stellungnahmen eingelangt.

Behandlung der Stellungnahmen:

2. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

2.1 Stellungnahme Abt. RU1, vertreten durch Frau Mag. Lampl, vom 11.10.2017 (RU1-R-286/029-2017) und dem zugrundeliegenden Gutachten von DI Pelz-Grundner (RU2) vom 10.10.2017 (RU2-O-286/086-2017)

Zusammenfassung Stellungnahme zu ÄP 3 Eiswiese:

Empfehlung die Umwidmung durch Zusatzbezeichnungen der dort ausgeübten Sportarten festzulegen.

Forderung ergänzender Unterlagen gemäß Besprechung Herr Haas (Naturschutz).

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Die Zusatzbezeichnungen „Eisstockschießen, Fußball, Basketball, Beachvolleyball, Skaten, Mehrzweckfläche“ werden in die Widmung mit aufgenommen.

Ergänzende Unterlagen gemäß Besprechung Herr Haas:

Es wird in diesem Zusammenhang auf das naturschutzfachliche Gutachten verwiesen, die unter „Punkt 2.2 - ÄP3 Eiswiese“ zu finden ist.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zusammenfassung Stellungnahme zu ÄP 4 Alter Bahnhof:

„Das (...) Regionale Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland sieht (...) vor, dass die bereits gewidmete Baulandmenge nicht vergrößert werden darf. Es wird um entsprechende Klärung ersucht, ob die Rückwidmung im Jahr 1992 noch als Ausgleich herangezogen werden darf und wird anschließend um eine entsprechende überprüfbare Darstellung des Ausgleichs ersucht.“ (Auszug Stellungnahme)

"Im Zuge der Besprechung am 28.09.2017 wird erörtert, die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderats vom 1.12.1992 einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Ein Flächenabtausch wäre im Rahmen von ÄP 7 möglich." (Auszug Protokoll)

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Als Ausgleich für die neu als Bauland gewidmete Fläche im Bereich Alter Bahnhof werden rückgewidmete Flächen des Gebiets Waldmühle (ÄP 7) herangezogen sowie eine weitere Fläche im Gebiet Brandgasse, in welchem Bauland Wohngebiet, entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Grundfläche, in Grünland Freihaltefläche geändert wird.

Die Rückwidmung im Jahr 1992 darf zwar nach Meinung des Raumplaners ebenfalls als Ausgleich herangezogen werden, dies soll jedoch in einem ausgliederten Verfahren geklärt werden, um Verzögerung im aktuellen Umwidmungsverfahren vorzubeugen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zusammenfassung Stellungnahme zu ÄP 6 Hauptstraße 2:

„Änderungspunkt 6 sieht eine Baulandwidmung innerhalb der roten und gelben Gefahrenzone vor. Dies widerspricht der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 1 NÖ ROG 2014 und ist daher nicht genehmigungsfähig. Die angesprochene Korrektur der Widmungsgrenzen wäre entsprechend zu belegen.“

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Wird im Beschlussexemplar berücksichtigt: Die Erweiterung des Baulands wurde im Vergleich zur Auflagefassung, entsprechend der historischen Bedingungen und in Verbindung mit dem aktuellen Verlauf der roten Zone, verringert (siehe Dokument Geschichtlicher Nachweis Hauptstraße 2).

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zusammenfassung Stellungnahme zu ÄP 7 Waldmühle:

Die angeführten Widmungszusätze sind entsprechend den Ausführungen der Sachverständigen zu erläutern um eine Beurteilung zu ermöglichen. Zur Beurteilung der Raumverträglichkeit sind ergänzende Unterlagen abzugeben, ein Nutzungskonzept inkl. Angaben zu Nutzungsfrequenzen (Stellplätze, PKW-Fahrten, Hotelbetten etc.), die die mögliche Wirkkulisse der Umwidmung samt Widmungszusätze leichter abschätzbar macht.

Außerdem ist die Ansiedlung eines Nahversorgers (als Widmungszusatz im Bauland Sondergebiet) nicht genehmigungsfähig und ist die Standorteignung durch Vorlage einer geotechnischen Beurteilung nachzuweisen.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Für das betroffene Gebiet wurde auf Empfehlung von RU1 und BD1 ein Masterplan mit Nutzungskonzept entwickelt, der die mögliche Wirkkulisse der Umwidmung samt Widmungszusätzen leichter abschätzbar macht. Auf Basis dessen wurde im Beschlussexemplar des Flächenwidmungsplanes das Bauland Sondergebiet in kleinere Widmungsflächen mit einer geringeren Anzahl an Widmungszusätzen unterteilt und der Bebauungsplan um Freiflächen ergänzt. Ebenso beziehen die Freigabebedingungen der Aufschließungszonen A2 und A3 den Masterplan mit ein.

Eingehend auf das geologische Gutachten und die Empfehlung der Landesbehörden in der Besprechung von 28.09.2017 werden in mehreren Teilbereichen Rückwidmungen in Grünland (Freihaltefläche, Sport, bzw. Land- und Forstwirtschaft) durchgeführt.

Die geologische Beurteilung wird beigelegt (Behandlung siehe Punkt 2.3 - Gutachterliche Stellungnahme Geologischer Dienst vom 6.12.2017).

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**2.2 Naturschutzfachliches Gutachten von DI Haas (RU2) vom 10.10.2017
(BD1-N-8286/009-2017, BD1-N-8286/010-2017)**

Zusammenfassung Stellungnahme zu ÄP 3 Eiswiese:

In der Vergangenheit „kam es zu Erweiterungen durch Sportanlagen (Kunstrasen- Fußballplatz, Beachvolleyballplatz,...) die jedenfalls ab dem Jahr 2000 einen Tatbestand nach dem Naturschutzgesetz darstellten. (...) Ein naturschutzrechtlicher Konsens scheint zu fehlen. (...)“ Nach dem Jahr 2000 hat es bis zum heutigen Tag eine Folge an Änderungen und Erweiterungen gegeben, die hinsichtlich ihrer Wirkkulisse (Ausstrahlungs- u. Überlagerungswirkung) und damit ihrer Relevanz für Schutzziele zu prüfen sind.

Es werden ergänzende Unterlagen zur geschichtlichen Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Naturschutzgesetzes (und Differenz in der Wirkkulisse zwischen dem Bestand 2000) und den danach erfolgten Änderungen inklusive zusätzlicher Ausbaupläne gefordert. Allfällige Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele einschließlich Schutzgüter sind zu beurteilen. Es „wird eine Einschränkung auf gewisse Sportarten, eine Prüfung der Auswirkungen und die Festlegung von Maßnahmen wie diesen Belastungen entgegengewirkt werden kann gefordert.“

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Die Zusatzbezeichnungen „Eisstockschießen, Fußball, Basketball, Beachvolleyball, Skaten, Mehrzweckfläche“ werden in die Widmung mit aufgenommen.

Tatbestand nach dem Naturschutzgesetz: Es wurde eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingeholt, welches feststellt, *„dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht am Sportplatz keine Verfahren oder Genehmigungen nachzuziehen sind, da der Ort einen baulichen und funktionalen Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung aufweist und deshalb das Naturschutzgesetz hier nicht zur Anwendung kommt. Dies auch unter Berücksichtigung der Eingabe von Dr. Haas vom 10.10.2017.“*

Demzufolge kann eine Ergänzung der Unterlagen entfallen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zusammenfassung Stellungnahme zu ÄP 7:

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 22.August 2017, Hr. Haas, bestand die Befürchtung der Entstehung eines „Gebäudecanyons“ am Ortseingang von Kaltenleutgeben. So wurde eine Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der SUP gefordert.

Im Gegensatz zu dieser ersten naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 22.August 2017 zum Screening ist nun (10.10.2017) doch keine SUP erforderlich. „In der Besprechung vom 28. September wurde zu den Bedenken des Fachbereichs Naturschutz vereinbart, dass die Planung detaillierter auf die landschaftliche Situation eingehen wird und entsprechende, landschaftsverträgliche Adaptierungen am Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.“

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Die Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Bebauungsdichte von 25% auf 60% wurde zurückgenommen, um der spezifischen Eigenheit des Gebiets Rechnung zu tragen. Die Änderung der Bebauungsweise von offene in offen bzw. gekuppelt wird beibehalten, genauso wie die Änderung der Bauklasse VIII in die maximale Gebäudehöhe 25 Meter, um einerseits Licht und Sonne die zu errichtenden Gebäude zu bringen und andererseits auch niedrigere Gebäudehöhen zu ermöglichen. Ebenso werden zur Ortsbildgestaltung bestimmte Teile der Grundflächen zu Freiflächen erklärt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

2.3 Gutachterliche Stellungnahme Geologischer Dienst von ASV Mag. Grösel (BD1-G) vom 6.12.2017

Zusammenfassung Stellungnahme:

„1. Bereiche geringer Steinschlaggefährdung (Felsböschung hinter der ehemaligen Brecherhalle):

Vorgeschlagene Maßnahmen: genügend Abstand (3m vom Böschungsfuß, Fallboden) von Gefährdungsbereichen einhalten. Seitens des örtlichen Raumplaners wird ein Plan erstellt, wo die Gefahrenbereiche an der Böschung von der Bebauungsfläche ausgenommen werden.

2. *Gefahren durch Abrollen von Gesteinsblöcken: Auf Grundstück 609 lagern vereinzelt Gesteinsblöcke:*

Vorgeschlagene Maßnahmen: Beräumung der Blöcke“

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des ASVs für Geologie werden Teile des südwestlichen Baulands (an der Böschung) in Grünland Freihaltefläche rückgewidmet. Im nordöstlichen Teil wird eine Hangberäumung der Gesteinsblöcke durchgeführt, um die Gefährdung durch Blockschlag zu beseitigen.

3. Zu den weiteren Stellungnahmen

Insgesamt sind 7 unterschiedliche Stellungnahmen eingelangt. Von diesen sind 64 (Stellungnahme 1) bzw. 2 (Stellungnahme 7) gleichlautend, und werden daher gesammelt behandelt.

3.1 Stellungnahme 1 - ÄP 2 Bachgasse

Verfasser: 64 gleichlautende Stellungnahmen von 81 Personen

Zusammenfassung Stellungnahme:

1. Erklärung der Reihenfolge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes, besonders im Bezug auf eine, als zu hoch erachtete, Obergrenze der Einwohnerzahl von 5000 Personen. Die Verfasser möchten diesbezüglich eine Aufklärung und Befragung der Bürger und eine lediglich auf das Kerngebiet konzentrierte Verdichtung.
2. Bachgasse: Bebauungsbestimmungen fördern – auch bei offener/gekuppelter Bebauungsweise den Charakter von Reihenhäusern sowie großer Wohngebäude im Einfamilienhausgebiet Bachgasse. Bezug auf die Bebauungsvorschriften von 2.10.2007, welche Harmonie der Einfügung von Neubauten fordern.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Wird im Beschlussexemplar berücksichtigt: Dem Gebiet Bachgasse wird der Widmungszusatz „maximal 2 Wohneinheiten“ hinzugefügt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

3.2 Stellungnahme 2 - ÄP 2 Bauland Agrargebiet

Verfasser: Eduard und Doris Biermeier

Zusammenfassung Stellungnahme:

Einspruch gegen die Änderung Bauland Agrargebiet in Bauland Wohngebiet in ÄP 2 - Hauptstraße 130 und 131, da die Landwirtschaft auf den gegenständlichen Grundstücken nicht eingestellt wurde.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Die Änderung Bauland Agrargebiet in Bauland Wohngebiet wird nicht durchgeführt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

3.3 Stellungnahme 3 - ÄP 2 Bachgasse

Verfasser: Renata und Jaroslaw Korytowski

Zusammenfassung Stellungnahme:

Weitgehend ident zu Stellungnahme 1.

Unklarheit über die erfolgte Durchführung eines Umweltgutachtes.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Das erforderliche Screening im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Umweltbehörde hat dazu bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Stellungnahme 4 – ÄP 7 Waldmühle

Verfasser: Ma 18 – DI Paul Grohmann

Zusammenfassung Stellungnahme:

Nutzungsmix und Park & Ride-Anlage wird als positiv bewertet. Anregung, eine vereinfachte Radwegführung im Bereich der Waldmühle Kaltenleutgeben anzustreben.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Stellungnahme 5 – Generell, ÄP 2 Bachgasse und ÄP 4 Alter Bahnhof

Verfasser: Gabriele Gerbasits und Marion Weiss-Pessoa de Campos

Zusammenfassung Stellungnahme:

Forderung nach größerer Bürgerinformation und nach einem Bürgerbeteiligungsprozess mit Abstimmung über die Ziele der Bevölkerungsentwicklung und infrastrukturelle Maßnahmen.

Gebiet Bachgasse: Geschlossene Bebauungsweise im Gebiet Bachgasse nicht im Einklang mit stattgefundener Bürgerwerkstatt. Ansuchen um durchgängige offene/gekuppelte Bebauungsweise.

Alter Bahnhof: Bevorzugung von öffentlichem Raum. Hinweis auf die Berücksichtigung der Möglichkeit einer Entstehung von Lärm- und Windschleusen bei zukünftiger Bebauung, die zu Beeinträchtigung der Bewohner der Bahngasse führen könnten.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Dem Gebiet Bachgasse wird im Beschluss-exemplar der Widmungszusatz „maximal 2 Wohneinheiten“ hinzugefügt.

Alter Bahnhof: Dementsprechende Vorkehrungen sind nicht Inhalt von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.6 Stellungnahme 6 - Elfenhain, kein spezifischer Änderungspunkt

Verfasser: Helmut Scharsching, Elternvertreter Verein Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft

Zusammenfassung Stellungnahme:

Ansuchen um Verlegung des Bauland Sondergebietes und gleichzeitige Absicherung des Biedermeiergebäudeensembles und englischen Landschaftsgarten im Gebiet Sozialtherapeutisches Zentrum Elfenhain durch Widmung Grünland Park mit erhaltenswerten Gebäuden, um den Charme dieses Bereichs zu erhalten und gleichzeitig anderweitig eine dringend notwendige Betriebs-Erweiterungs-möglichkeit zu schaffen.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch im gegenständlichen Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

3.7 Stellungnahme 7 - ÄP 2 Bachgasse

Verfasser: Franz Schmidt und Thomas Schmidt

Zusammenfassung Stellungnahme:

Verdichtung durch geschlossen Bauungsweise Gemeinde an Grenze der Belastbarkeit durch wegen Infrastruktur-Mängel (Strom- und Wasserversorgung, Verkehr).

Wunsch nach restriktiveren Bauvorschriften.

Behandlung der Stellungnahme durch den Raumplaner:

Empfehlung an den Gemeinderat: Wird im Beschlussexemplar berücksichtigt: Dem Gebiet Bachgasse wird der Widmungszusatz „maximal 2 Wohneinheiten“ hinzugefügt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

a) Örtliches Raumordnungsprogramm - Flächenwidmungsplan

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms - Flächenwidmungsplan unter Einbeziehung der vom Raumplaner vorgeschlagenen Behandlung der Stellungnahmen beschließen:

Verordnung

§ 1

Gemäß dem § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 03/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Kaltenleutgeben hiermit abgeändert.

§ 2

Ziele der örtlichen Raumordnung sind:

- 1. Kaltenleutgeben als Wohngemeinde bis zu einer Einwohnerzahl von maximal 5.000 Personen maßhaltend weiter auszubauen.*
- 2. Die Verdichtung des Siedlungsgebietes zum Ortskern hin.*
- 3. Die Erhaltung der vorgegebenen Kulturlandschaft.*
- 4. Der weitere Ausbau Kaltenleutgebens als Fremdenverkehrsgemeinde (im Sinne des Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogrammes).*

§ 3

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Kaltenleutgeben, welche in der von der HADLERbisHAUSDORF Architekten ZT GmbH verfassten Neudarstellung (GZ 900290/02-17) vorgesehen ist und aus zwei Planblättern im Maßstab 1:5000 besteht, wird im Sinne der im § 1 genannten Gesetzesbestimmung festgelegt.

§ 4

Die in § 3 angeführte Plandarstellung, welche in Form einer Neudarstellung auf digitaler Basis und gemäß § 12 (3) der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 i. d. g. F ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Auf Basis des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien-Umland, LGBl. 8000/85-0 wurde im Rahmen der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms 1/1992 der Marktgemeinde Kaltenleutgeben (Verordnung von 01.12.1992) Bauland im Ausmaß von 78.421 m² in Grünland abgeändert. Diese 78.421 m² wurden auch durch bisherige Änderungen noch nicht wieder als Bauland ausgewiesen. Diese 78.421 m² Bauland stehen der Marktgemeinde Kaltenleutgeben unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte für zukünftig erforderliche Entwicklungen nach wie vor zur Verfügung.

§ 6

FREIGABEBEDINGUNGEN DER AUFSCHLIESSUNGSZONEN A1, A2 UND A3

A1

- 1. Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone A1 gelten folgende Bedingungen:*
 - Vorlage eines gemeinsamen Parzellierungsentwurfes für die gesamte betroffene Aufschließungszone entsprechend ihrer Abgrenzungen im Flächenwidmungsplan,*
 - Vorlage eines gemeinsamen Gestaltungskonzeptes für die gesamte betrof-*

fene Aufschließungszone entsprechend ihrer Abgrenzungen im Flächenwidmungsplan, insbesondere ein Verkehrs-, Grün- und Freiflächenkonzept beinhaltend.

- *Ausgehend von diesen Vorlagen ist nachzuweisen:*
 - *gesicherte Verkehrserschließung,*
 - *gesicherte Ver- und Entsorgung,*
 - *gesichertes Grün- und Freiraumangebot.*

A2 & A3

2. *Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone A2 und A3 gelten folgende Bedingungen:*
 - *Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes für die gesamte betroffene Aufschließungszone entsprechend der für dieses Gebiet festgelegten Funktionen und auf Basis des Masterplans Waldmühle - Tor zum Wienerwald. Dabei sind Flächen in einem Mindestausmaß von 45% (A2) bzw. 55% (A3) in naturparknahe Charakter zu planen. (Plandarstellung 1:500 bzw. 1:200)*
 - *Es besteht die Möglichkeit auf Kontaminationen (z.B. durch Treibstoffe) des Untergrunds. Deswegen ist diesbezüglich die Standorteignung (Freiheit von Altlasten bzw. Sanierung von etwaigen Altlasten) nachzuweisen.*
 - *Die rechtliche, technische und wirtschaftliche Umsetzung dieses Konzeptes ist nachzuweisen.*
3. *Auf Basis der Bebauungskonzepte wird in weiterer Folge ein Bebauungsplan für den gesamten Bereich der betroffenen Aufschließungszonen verordnet.*

§ 7

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit gleichem Tag werden die bislang rechtsgültigen Verordnungen zum örtlichen Raumordnungsprogramm außer Kraft gesetzt.

Zur Debatte sprachen: gfhR.GR Dr. Schadwasser, GR Mag. Lorenz, Bgm. Ing. Graf, GR Gerbasits, gfhR.GR Fuchs, gfhR.GR DI Sedlbauer, GR Schmidt, gfhR.GR Ezsöl,

GR Schmidt verlässt vor der Abstimmung dieses Punktes den Raum.

Dem Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich zugestimmt.

19 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP, FPÖ)

2 Stimmen dagegen (Grüne)

b) Bebauungsplan

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Änderung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung der vom Raumplaner vorgeschlagenen Behandlung der Stellungnahmen beschließen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Kaltenleutgeben in einem Teilbereich abgeändert. Diese Plandarstellung basiert auf einer digitalisierten Katastergrundlage, den Festlegungen und Ersichtlichmachungen des digitalisierten Flächenwidmungsplanes und wird als solche neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von der HADLERbisHAUSDORF Architekten ZT GmbH im April 2017 verfassten, im Dezember 2017 teils überarbeiteten, und aus den Planblättern Nr.: 01.12, 02.09, 02.11, 02.12, 03.08, 03.09, 03.10, 04.06, 04.07, 04.08, 04.09, 05.03, 05.04 und 05.07, dem Übersichtsplan samt Legendenblatt (GZ 900291/02-17) welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, bestehenden Neudarstellung zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1.1. Bauplatzausnutzung

1.1.1. Wo im Bebauungsplan (in der Plandarstellung) für die betreffende Baulandfläche keine Bebauungsdichte, sondern die Signatur „dd“ (für Dichte-Diagramm) aufscheint, ist die maximal bebaubare Fläche dem beigegefügt „Bebauungsdichte-Diagramm“ zu entnehmen.

1.1.2. Scheint im Bebauungsplan (in der Plandarstellung) die „Gebäudehöhe am Hang“ (GH) auf, so beträgt die höchstzulässige Gebäudehöhe:

bergseitig (für Gebäudefronten gegen den höher gelegenen Bauwuch) 6,0 m,

- seitlich (für Gebäudefronten gegen den seitlichen Bauwuch) 6,5 m,

- talseitig (für Gebäudefronten gegen den tiefer gelegenen Bauwuch) 7,0 m.

Sollte die betroffene Liegenschaft auch ebene Grundstücksteile beinhalten, so gilt diese Bestimmung erst ab einer Hangneigung von 25% (dies entspricht 14 Grad).

1.1.3. Für die Teile der Liegenschaft die eine geringere Hangneigung als 25% aufweisen gilt Bauklasse I,II

1.2. Gestalten des Geländes auf Bauplätzen

Niveauveränderungen sind erst ab einer Tiefe von 3 m von den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig und dies nur insofern sie nicht der Erstreckung der Gebäudehöhe dienen. Dies gilt für die offene Bebauungsweise an beiden seitlichen Grundstücksgrenzen, für die gekuppelte Bebauungsweise nur für die jeweils nicht bebaute seitliche Grundstücksgrenze und für die geschlossene Bebauungsweise sinngemäß. Sie dürfen das gewachsene Gelände an keinem Punkt mehr als 1,5 m überragen. Werden sie gestaffelt (hintereinander gereiht), so muss die jeweilige Tiefe (die Terrassenbreite)

mindestens 2,0 m betragen.

Stützmauern dürfen maximal 1,0 m hoch sein, Stützmauern und künstliche Böschungen gemeinsam maximal 1,5 m.

1.3. Ortsbild- und Baukörpergestaltung

1.3.1. Bauwerke, Zubauten und sonstige Aufbauten sowie Zubehörteile, wie Sonnenkollektoren, Parabolspiegel und dergleichen sind in ihre Umgebung harmonisch einzufügen. Sinngemäß gilt der § 56 der NÖ Bauordnung.

- *Umgebung ist jener Bereich der vom Standort des geplanten Bauwerkes optisch beeinflusst werden wird.*
- *Harmonie ist jene optische Wechselbeziehung die sich unabhängig von Baudetails Stilelementen und Materialien durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der gebauten Struktur sowie den dabei angewandten Gestaltungsprinzipien und dem geplanten Bauwerk ergibt.*
- *Struktur ist die Proportion der einzelnen Baumassen und deren Anordnung zueinander.*

1.3.2. Als eines der geeigneten Mittel zum Nachweis dieser harmonischen Einfügung wird ein Ortsbildgutachten definiert, das aufbauend

- *auf der Gestaltungscharakteristik bzw. der Struktur des Baubestandes der Umgebung*
- *der Charakteristik der Landschaft, soweit sie wegen des Standorts des geplanten Bauwerks in die Umgebung einzubeziehen ist*
- *die charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauwerkes,*
- *die harmonische Einfügung in die Umgebung nachweisen kann*

1.4. Anordnung von Baulichkeiten

Zur Wahrung des Charakters in zusammenhängend bebauten Ortsgebieten, oder sofern es die Geländebeschaffenheit erfordert, kann die Baubehörde Gebäude bzw. Bauwerke, sofern der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt wird, auch im hinteren Bauwuch bewilligen.

1.5. Situierung der Gebäude an Grenzen zu Grünland - Land- und Forstwirtschaft mit der Kenntlichmachung Wald (FO)

Entlang von Grundstücksgrenzen zwischen Grünland - Land- und Forstwirtschaft mit der Kenntlichmachung Wald (FO) und Bauland hat der Abstand der Bauwerke zu Grünland - Land- und Forstwirtschaft auf das Maß des ½ Kronendurchmessers im Grünland - Land- und Forstwirtschaft befindlicher Bäume Rücksicht zu nehmen.

1.6. Kleingaragen in Siedlungsgebieten

Kleingaragen in Siedlungsgebieten, die vorwiegend in offener oder gekuppelter Bebauungsweise bebaut sind, dürfen nur in einem Abstand von 5 Meter, gemessen ab der Straßenfluchtlinie, errichtet werden. Dies gilt nicht, wenn es die Geländebeschaffenheit nicht zulässt.

1.7. Garagenvorplätze in Siedlungsgebieten

Vor Garagen ist ein mindestens 5m tiefer zur Straße hin (Straßenfluchtlinie) nicht eingefriedeter Garagenvorplatz vorzusehen.

Dies gilt nicht, wenn es die Geländebeschaffenheit nicht zulässt.

1.8. *Stellplätze*

Pro neu zu errichtender Wohneinheit sind 2 Stellplätze verpflichtend herzustellen.

Bei Umbauten in bestehenden Gebäuden gilt dies nur für neugeschaffene Räumlichkeiten, die bestehenden Wohneinheiten werden davon nicht betroffen.

1.9. *Schutzzonen*

In den Schutzzonen ist der Abbruch von Gebäuden und von den an der Straße gelegenen fundierten Einfriedungen untersagt, sofern nicht § 35 Abs. 2 der NÖ Bauordnung anzuwenden ist.

Sämtliche baulichen Maßnahmen sind nur unter Wahrung des architektonischen Ausdruckes und unter Beibehaltung der wesentlichen inneren und äußeren Strukturelemente der aus baukünstlerischen oder historischen Gründen unter Schutz gestellten baulichen Anlagen zulässig. Neue Bebauungen haben sich am Bestand zu orientieren.

1.10. *Wohnwagen, Campinganlagen und dgl.*

Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganlagen und dgl. im Bauland ist nicht gestattet. Zulässig ist nur die befristete Aufstellung für Veranstaltungszwecke.

§ 4

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Schmidt verlässt vor Abstimmung dieses Punktes den Raum.

Dem Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich zugestimmt.

19 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP, FPÖ)

2 Stimmen dagegen (Grüne)

Pkt. 12 Abfallwirtschaftsverordnung

Durch die Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 ist die alte Abfallwirtschaftsverordnung vom 22.6.1993 neu zu verordnen. Gleichzeitig ist eine Erhöhung der Abfallwirtschaftsabgabe vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen:

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Kaltenleutgeben

§ 1

In der Marktgemeinde Kaltenleutgeben werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren*
- b) Abfallwirtschaftsabgaben*

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kaltenleutgeben.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach*

- 1. Restmüll*
- 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen*
- 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)*
- 4. Sperrmüll*

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 770, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).*

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.*

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).*

Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft gegen vorherige Anmeldung abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).*

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der ent-*

sprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden.
Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 26 bzw. 52 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 39 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällendurchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- | | | |
|---|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 7,00 |
| b) für einen Müllbehälter von 770 Liter | € | 33,36 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € | 42,81 |

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Antrag wird vom Gemeinderate einstimmig angenommen.

Pkt. 13 Änderung der Friedhofsgebühren

Der Prüfungsausschuss hat auf die fehlende Kostendeckung im Bereich des Friedhofs ebenso hingewiesen wie die Vertreter des Landes bei der Voranschlagsberatung. Die Friedhofsgebührenordnung soll daher mit 1.1.2018 abgeändert werden. Es sind Änderungen im § 2 Grabstellengebühren, § 4 Beerdigungsgebühren, § 5 Enterdigungsgebühren und im § 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle notwendig.

Der Bürgermeister stellt nach Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kaltenleutgeben möge nachstehende Änderung der §§ 2, 4, 5, 6 u. 7 der Friedhofsgebührenordnung beschließen:

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

1. Erdgrabstellen

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | € 390,-- |
| b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 520,-- |

2. Urnengrabstellen (Urnengräber, Urnennischen)

- | | |
|--|----------|
| a) Urnennischen im Urnenhain zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 520,-- |
| b) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 520,-- |

3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 1.380,-- |
| b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 2.770,-- |
| c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen | € 5.540,-- |

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates etc.) beträgt bei

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen | € 490,-- |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) | € 990,-- |
| c) Urnengräber u. Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle | € 120,-- |
| d) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Deckel | € 380,-- |
| e) Grüfte Sarg | € 1.100,-- |
| f) Grüfte Urne | € 550,-- |
| g) Urnennischen | € 380,-- |

Zuschläge zu den Beerdigungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigungen an Werktagen (Mo. bis Fr.) nach 16 Uhr
pro Beerdigung | € 160,-- |
| b) Beerdigungen an Samstagen pro Beerdigung | € 220,-- |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche aus einem Erdgrab beträgt das eineinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche aus einer Gruft beträgt das eineinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr für die 1. Leiche. Für jede weitere Leiche wird ein Pauschalbetrag von € 550,-- berechnet.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|---|----------|
| 1) bei einem Erdgrab | € 120,-- |
| 2) bei einem Erdgrab mit Deckel (für die 1. Urne) | € 380,-- |

- | | | |
|---|---|--------|
| 3) bei einem Erdgrab mit Deckel ab der 2. Urne | € | 120,-- |
| 4) bei einer Gruft oder dem Urnenhain (für die 1. Urne) | € | 380,-- |
| 5) bei einer Gruft oder dem Urnenhain ab der 2. Urne | € | 120,-- |

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 110,--

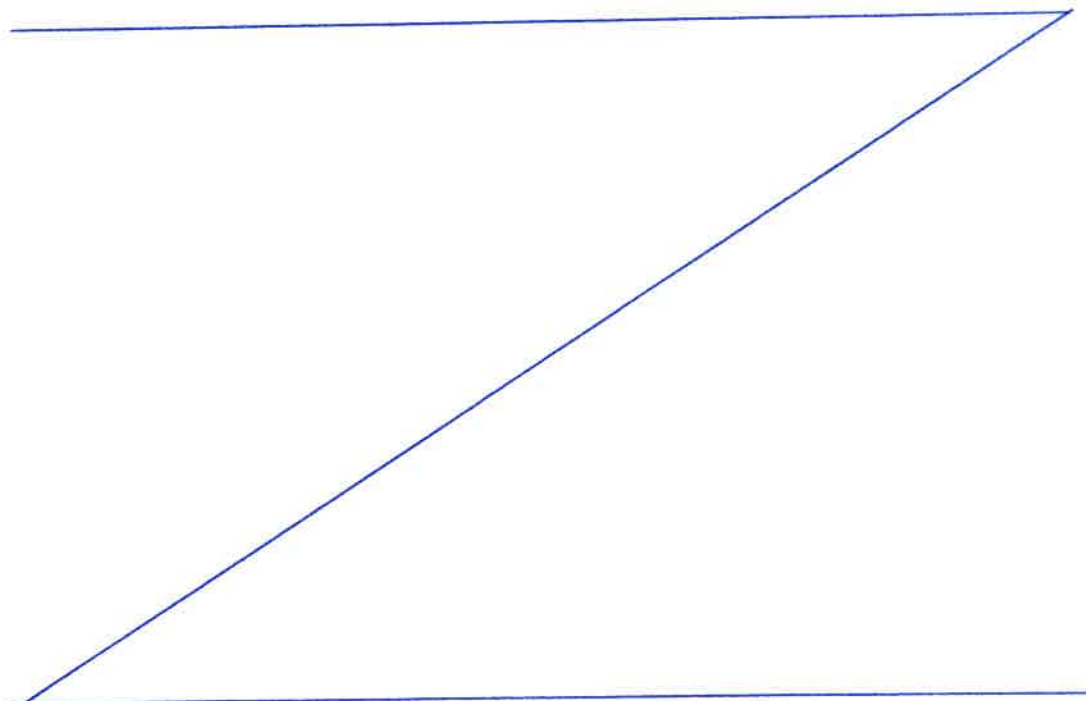
§ 7

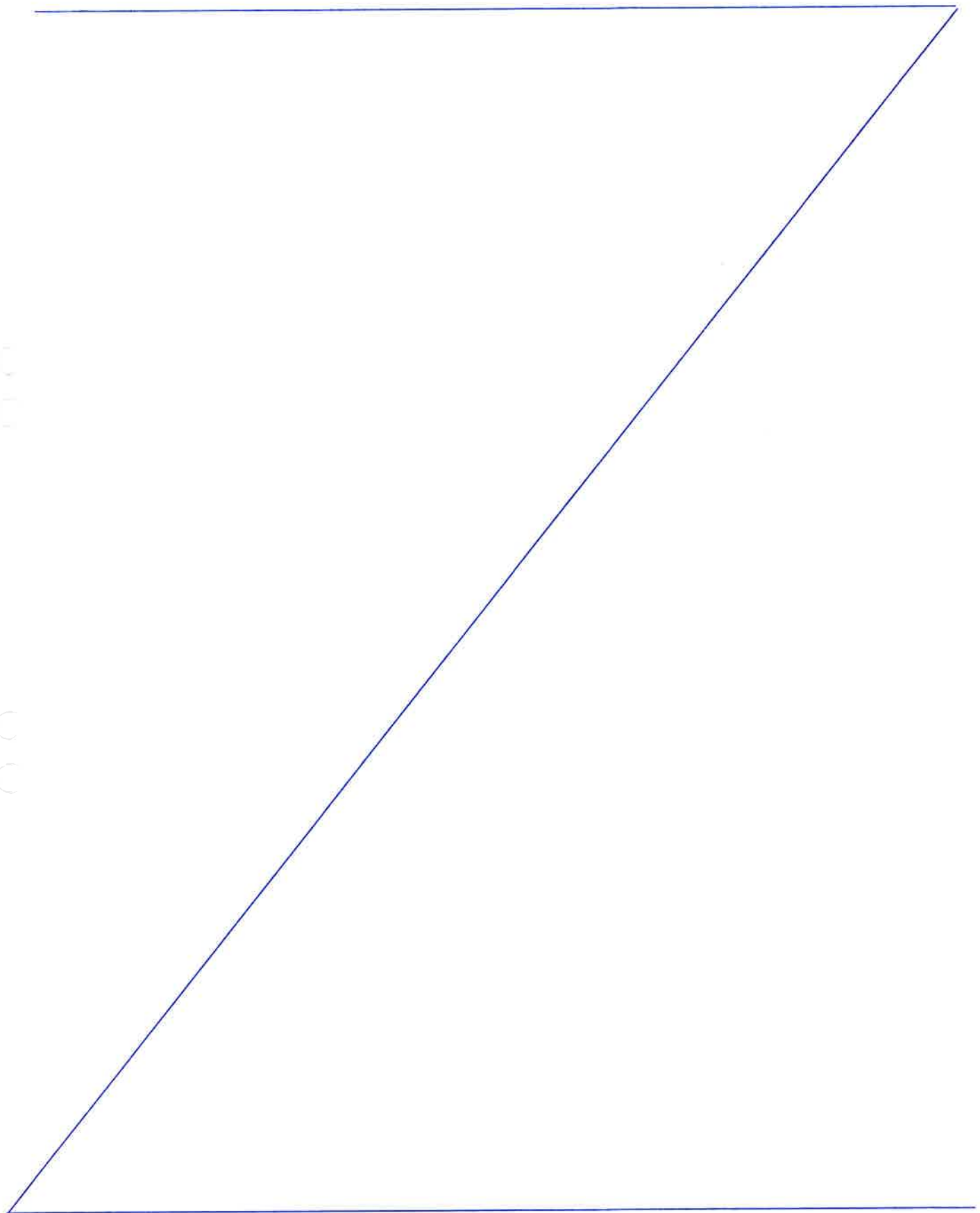
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.1.2018 rechtswirksam.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Für den Tagesordnungspunkt 14 wird gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Protokoll des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes wird gemäß § 53/7 leg.cit gesondert abgelegt.





Öffentlicher Teil

Pkt. 15 Allfälliges

Ehrung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder Helga Morocutti und Lorenz Wachter.

Frau Marion Weiss-Pessoa de Campos ist der Einladung zur Gemeinderatssitzung nicht gefolgt.

Anschließend bedanken sich die Fraktionsvorsitzenden gfh. GR Dr. Schadwasser, Vizebgm. Stiehl, gfh. GR DI Sedlbauer und GR Gerbasits für die gute Zusammenarbeit und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2018.

AL Fuchs bedankt sich im Namen der Gemeindebediensteten bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Zuwendungen und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für 2018.

Zuletzt wünscht Bgm. Ing. Graf den Besuchern der Sitzung ein frohes Weihnachtsfest und dankt den Gemeinderatsmitgliedern für das Engagement, die aufgewendete Zeit und die gute Zusammenarbeit und wünscht ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für 2018, vor allem aber Gesundheit.

Die Abstimmungen erfolgten durch Erheben der Hand.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 27. 2. 2018
genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführer


Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat